5. Satzung vom

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.02.2022 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW, S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Simmerath am die folgende Gebührensatzung der Gemeinde Simmerath zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath beschlossen:

Art. I

§ 4 - Schmutzwassergebühr - Abs. 6 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,96 €/m³.

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis QN 2,5	(5 cbm/Std.)	11,50 €/Monat
bis QN 6	(12 cbm/Std.)	34,50 €/Monat
bis QN 10	(20 cbm/Std.)	57,50 €/Monat
bis QN 15	(40 cbm/Std.)	115,00 €/Monat
ab QN 40	(100 cbm/Std.)	276,00 €/Monat.

§ 5 – Niederschlagswassergebühr – Abs. 4, erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, beträgt 0,71 € pro m² und Jahr.

Art. II

§ 14 - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

Diese 5. Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.02.2022 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den

(Bernd Goffart)
Bürgermeister